38. Ausgabe vom 27. September 2023 Seite 1 Landratsamt Starnberg

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

- 59. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet nördlich des Angerwegs, östlich der Uneringer Straße und westlich des Hochstadter Wegs, Gemarkung Hadorf
- Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer der Stadt Starnberg
- Verordnung zur einstweiligen Sicherung des Bestands an Bäumen in der Stadt Starnberg

Bekanntmachung Wassergewinnung Vierseenland gKU

- Bericht über den Handelsrechtlichen Jahresabschluss

Bekanntmachung des Landratsamtes Starnberg

- Bundesleistungsgesetz Übungen und Manöver der Bundeswehr

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ 59. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet nördlich des Angerwegs, östlich der Uneringer Straße und westlich des Hochstadter Wegs, Gemarkung Hadorf

Fassung des Änderungsbeschlusses
Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit

Der Ferienausschuss hat in seiner Sitzung am 21.08.2023 die Durchführung des Verfahrens zur 59. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches – BauGB). Der Änderungsbereich ist aus dem nachstehenden Lageplan ersichtlich. Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan wird der betreffende Bereich in einem untergeordneten Ausmaß als Dorfgebiet, im Übrigen als Bolzplatz und landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Durch das jetzige Änderungsverfahren soll eine Umwandlung zu einer umfänglicheren Wohnbau- sowie zu einer Spielplatzfläche herbeigeführt werden.

Der Öffentlichkeit wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die Möglichkeit eingeräumt, sich über die allgemeinen Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Dazu ist der Plan-Entwurf in seiner Fassung vom 12.09.2023 einschließlich dessen Begründung in der Zeit

vom 27.09.2023 bis zum 20.10.2023

im Internet unter www.starnberg.de (Suchbegriff „Bekanntmachung 59. Änderung“) sowie über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung unter www.bauleitplanung.bayern.de abrufbar.

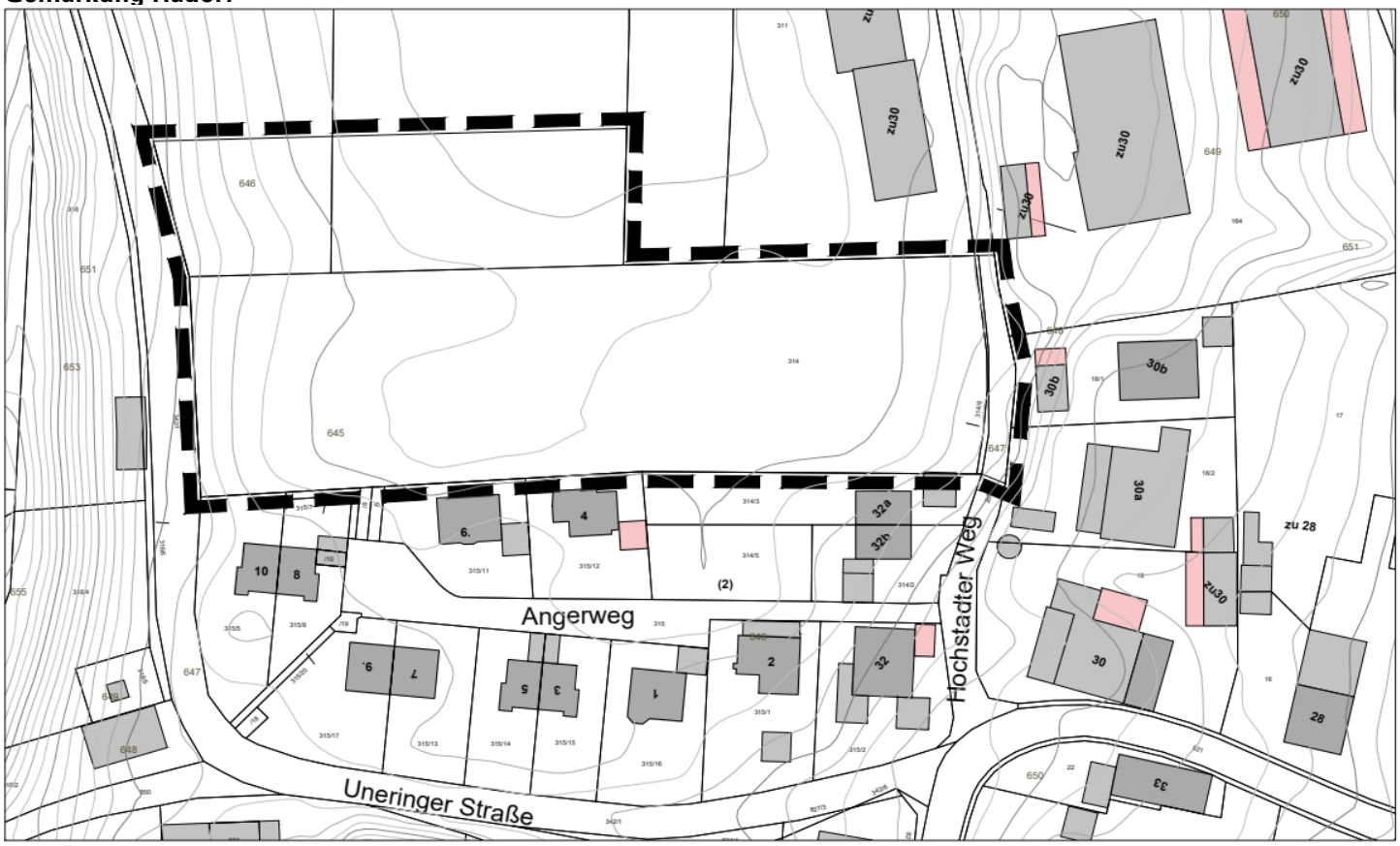

59. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet nördlich des Angerwegs, östlich der Uneringer Straße und westlich des Hochstadter Wegs, Gemarkung Hadorf

Umgriff

1 : 1.000

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Zudem können die einschlägigen Unterlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten im Foyer des Rathauses Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, öffentlich eingesehen werden.

Innerhalb der vorgenannten Frist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Dazu bitten wir um eine bevorzugte Kontaktaufnahme per Brief, E-Mail (bauleitplanung@starnberg.de) oder Telefon unter der Rufnummer 08151 / 772 - 173. Persönliche Vorsprachen bedürfen einer vorhergehenden Terminvereinbarung. Dementsprechend gilt dies auch für die Abgabe Ihrer Stellungnahme mittels Niederschrift.

Starnberg, den 18.09.2023

Patrick Janik, Erster Bürgermeister

◆ Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer der Stadt Starnberg

vom 12.09.2023

Auf Grund des Art. 22 Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung und des Art. 3 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Starnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1
Änderung

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer der Stadt Starnberg (Zweitwohnungsteuersatzung) vom 04.08.2021 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 34 vom 15.09.2021), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
   „(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr 20 v.H. der Jahresnettokaltmiete."

2. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
   „(1) Wer Inhaber einer Zweitwohnung ist bzw. wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Stadt Starnberg – Steueramt – innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Bundesmeldegesetz i.V.m. dem Bayerischen Gesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift."

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Starnberg, den 12.09.2023
STADT STARNBERG

Patrick Janik, Erster Bürgermeister

Die Stadt Starnberg erlässt aufgrund von § 22 Abs. 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240), in Verbindung mit Art. 54 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2022 (GVBl. S. 723), folgende

◆ Verordnung zur einstweiligen Sicherung des Bestands an Bäumen in der Stadt Starnberg

§ 1
Schutzgegenstand und Regelungsbereich

(1) Der Bestand an Bäumen ist im Stadtgebiet innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach Maßgabe dieser Verordnung geschützt. Die Verordnung gilt hierbei auch für innerhalb eines Bebauungsplans gelegene Grundstücke oder Grundstücksteile, soweit sie am anschließenden Bebauungszusammenhang teilnehmen oder selbst einen solchen bilden.

(2) Geschützt sind

1. Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 130 cm sowie

2. mehrstämmige Bäume, wenn einer der Stämme das vorgenannte Maß erreicht. Ein mehrstämmiger Baum liegt vor, wenn aus einem Wurzelstock mehrere Stämme hervortreten oder wenn sich ein Stamm unterhalb einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden gabelt. Ein mehrstämmiger Baum liegt außerdem vor, wenn mehrere Stämme, die auch aus verschiedenen Sämlingen entstanden sein können, zusammengewachsen sind.

Der Stammumfang wird in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden gemessen.

(3) Geschützt sind auch alle Ersatzpflanzungen, die aufgrund dieser Verordnung gefordert werden, selbst wenn sie das in Abs. 2 genannte Maß noch nicht erreicht haben.

(4) Nicht geschützt sind Fichten.

(5) Sofern in einem Bebauungsplan Festsetzungen zum Erhalt eines Baumes getroffen werden, sind die Festsetzungen ungeachtet dieser Verordnung zu beachten.

§ 2
Schutzzweck

Der Bestand an Bäumen wird geschützt, um

1. eine angemessene innerörtliche Durchgrünung zu gewährleisten,

2. das Stadtklima positiv zu beeinflussen,

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und zu fördern,

4. schädliche Umwelteinwirkungen zu mildern und

5. das Ortsbild zu beleben.

§ 3
Ver- und Gebote

(1) Es ist verboten, die nach § 1 geschützten Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder zu verändern.

(2) Ein Entfernen liegt insbesondere vor, wenn Bäume gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden.

(3) Ein Zerstören liegt insbesondere vor, wenn Maßnahmen vorgenommen oder dadurch bewirkte Zustände aufrechterhalten werden, die zum Absterben von Bäumen führen.

(4) Ein Verändern oder Schädigen liegt insbesondere vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern, das weitere Wachstum dauerhaft be- oder verhindern oder Bäume in ihrer Gesundheit schädigen.

(5) Verboten sind im Weiteren Einwirkungen auf den Kronentraufbereich, also die von der Baumkrone überdeckte Bodenfläche, die erfahrungsgemäß zur Schädigung oder zum Absterben der Bäume führen. Einwirkungen im vorstehenden Sinne sind insbesondere folgende Handlungen:

1. Befestigen der Bodenoberfläche mit einem wasser- und luftundurchlässigen Belag,

2. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Bodenverdichtungen wie etwa durch das dauerhafte Befahren oder Abstellen von Fahrzeugen oder Containern,

3. Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern, Abfällen, Erdaushub, Material,

4. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide),

5. Anwendung von Streusalzen, sofern mit einer bezogen auf den Gehölzschutz unschädlichen bzw. weniger schädlichen, zumutbaren Maßnahme der Verkehrssicherungspflicht nachgekommen werden kann, und

6. Grundwasserveränderungen.

(6) Bei Grabungs- oder Baumaßnahmen ist der Wurzelbereich der Bäume durch geeignete feste Absperrungen (Holzzaun) im Umfang der Kronentraufe zu schützen.

(7) Die vorstehenden Ver- und Gebote gelten auch, wenn sich geschützte Bäume auf einem Nachbargrundstück befinden.

§ 4
Ausnahmen

Von den Verboten dieser Verordnung sind ausgenommen

1. abgestorbene Bäume,

2. in gewerblichen Baumschulen und Gärtnereien für den Verkauf aufgezogene Bäume,

3. Pflegemaßnahmen, die im Auftrag des Landratsamtes (Untere Naturschutzbehörde) zur Erhaltung von Bäumen durchgeführt werden,

4. der ordnungsgemäße Baumschnitt, der den Bestand erhält,

5. das fachgerechte Verpflanzen auf demselben Grundstück,

6. die fachgerechte Gestaltung, Pflege und Erhaltung öffentlicher Verkehrs-, Grün- und Friedhofsanlagen einschließlich aller Maßnahmen, die auf diesen öffentlichen Flächen der Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht dienen,

7. Maßnahmen zur Wartung, Erhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wasser- und Energieversorgungs-, Abwasserbeseitigung- und Fernmeldeanlagen sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang einschließlich der Gewässeraufsicht nach Abstimmung mit der Stadt Starnberg,

8. Bäume als Bestandteil einer Baumreihe, wenn es sich erkennbar um eine durchgewachsene Schnitthecke handelt sowie

9. Bäume als Bestandteil eines Waldes im Sinne des Landeswaldgesetzes, mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken und anderen waldartig bestockten Flächen im Siedlungsbereich, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden.

§ 5
Genehmigung

(1) Für das Entfernen, Zerstören, Schädigen oder Verändern geschützter Bäume kann eine Genehmigung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder

2. die Beachtung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG und dieser Verordnung vereinbart ist oder

3. die Durchführung dieser Vorschrift zu einer nicht

gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Ein Fall des Abs. 1 Nr. 2 kann insbesondere dann vorliegen, wenn

1. aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung, Zerstörung oder Veränderung von Bäumen nicht möglich ist,

2. der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes unzumutbar beeinträchtigt wird,

3. die bereits ausgeübte gewerbliche oder landwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks unzumutbar beeinträchtigt wird oder

4. die Leistungsfähigkeit installierter Solaranlagen in einem erheblichen Umfang beeinträchtigt wird.

(3) Die Genehmigung muss erteilt werden, wenn geschützte Bäume Altersschäden, Schädlingsbefall, Krankheit oder Missbildung aufweisen und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses hieran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.

(4) Für Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren gilt die Genehmigung als erteilt. Die Maßnahmen sind der Stadt Starnberg möglichst vorab, spätestens jedoch zwei Wochen nach Durchführung unter Vorlage von aussagekräftigen Unterlagen (beispielsweise Fotos und Stellungnahme eines Sachverständigen) schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Die Stadt Starnberg kann in diesen Fällen nachträglich Nebenbestimmungen gemäß §§ 7 und 8 erlassen.

(5) Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung der Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 6
Genehmigungsverfahren

(1) Die Genehmigung wird von der Stadt Starnberg auf Antrag erteilt.

(2) Der Antrag ist vom Eigentümer oder Berechtigten unter Verwendung des unter www.starnberg.de abrufbaren Formulars in einfacher Ausfertigung bei der Stadt einzureichen. Der Antrag soll die Bäume, deren Beseitigung oder wesentliche Veränderung vorgesehen ist, nach Art, Höhe, Kronendurchmesser, Stammumfang in 1 m Höhe, Standort und – wenn möglich – nach Alter bezeichnen und den Grund für die Maßnahme angeben. Die Stadt Starnberg kann verlangen, dass ein Plan des Grundstücks im Maßstab von mindestens 1 : 200 eingereicht wird, in dem der vorhandene Baumbestand eingetragen ist.

Der Antrag ist mit einem Gutachten eines Baumsachverständigen, das die Notwendigkeit der Fällung belegt, einzureichen. Zudem können zusätzliche Untersuchungen am Baum wie z.B. ein Zugversuch oder eine Ultraschalluntersuchung gefordert werden.

(3) Wenn das antragsgegenständliche Grundstück ebenso im Geltungsbereich der Landschaftsschutzverordnung liegt, wird die Erlaubnis nach der Baumschutzverordnung durch die Erlaubnis nach der Landschaftsschutzverordnung ersetzt.

Die Erlaubnis wird durch das Landratsamt Starnberg erteilt, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der nach der Baumschutzverordnung erforderlichen Genehmigungen vorliegen und die Stadt Starnberg ihr Einverständnis erklärt hat. Der Antrag auf Erteilung der naturschutzrechtlichen Erlaubnis nach der Landschaftsschutzverordnung ist bei der Stadt Starnberg einzureichen. Die Stadt Starnberg legt den Antrag mit ihrer Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vor.

(4) Soweit nicht das Landratsamt zuständig ist, ist über die Genehmigung seitens der Stadt Starnberg binnen zwei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags bei ihr zu entscheiden. Die Genehmigung nach dieser Verordnung gilt als erteilt, wenn die Versagung dem Antragsteller nicht innerhalb der Frist zugegangen ist.

(5) Die Genehmigung erlischt nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bestandskraft.

(6) Steht die nach dieser Verordnung genehmigungspflichtige Maßnahme an einem geschützten Baum im Zusammenhang mit einer genehmigungs-oder vorlagepflichtigen Baumaßnahme, soll sie zusammen mit den diesbezüglichen Unterlagen beantragt werden. Im Bestandsplan gemäß Abs. 2 sind dann auch die weiteren auf dem eigenen Anwesen sowie auf den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume darzustellen, die von der geplanten Baumaßnahme betroffen sein können.

Wenn das antragsgegenständliche Grundstück im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegt, der Festsetzungen zum Erhalt des betreffenden Baumes trifft, ist für dessen Entfernung ein baurechtliches Verfahren erforderlich. Steht die Entfernung im Zusammenhang mit einer genehmigungs- oder vorlagepflichtigen Baumaßnahme, ist im Rahmen dessen eine Befreiung zu beantragen, andernfalls ein isolierter Befreiungsantrag gemäß Art. 63 der Bayerischen Bauordnung. Sofern der betreffende Baum das in § 1 Abs. 2 genannte Maß erreicht, wird die zusätzlich erforderliche Entscheidung über eine Befreiung von dieser Verordnung im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens getroffen (vgl. Art. 56 Satz 3 BayNatSchG).

§ 7
Ersatzpflanzungen

(1) Die Stadt Starnberg kann die Genehmigung insbesonde-

re unter der Auflage erteilen, dass auf demselben Grundstück durch die Anpflanzung von Bäumen angemessener Ersatz für die eintretende Bestandsminderung geleistet wird. Dabei können Mindestgrößen, Pflanzenart und Pflanzfristen näher bestimmt werden.

(2) Haben Handlungen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 5 zum Absterben eines Baumes geführt, kann die Stadt Starnberg dem Verursacher gegenüber anordnen, dass angemessene Ersatzpflanzungen zum Ausgleich für die eingetretene Bestandsminderung durchgeführt werden. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. § 10 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 8
Ausgleichszahlung

(1) Ist in den Fällen des § 7 eine Ersatzpflanzung nicht möglich oder zumutbar, kann die Stadt Starnberg eine Ausgleichszahlung in Höhe der ersparten Aufwendungen verlangen.

Die Höhe der Ausgleichszahlung errechnet sich aus dem Kauf der jeweiligen Baumsorte mit einem Stammumfang von 25/30 cm gemessen in 1 m Höhe sowie aus dem Arbeitsaufwand für die Pflanzung und notwendige Pflege, damit ein Anwachsen garantiert ist. Abhängig von der Baumsorte ergibt sich somit ein Betrag zwischen 2.500 € und 4.000 € je zur Entfernung kommendem Baum.

(2) Die Ausgleichszahlungen werden zweckgebunden für die Neupflanzung von Bäumen verwendet. Dem Betroffenen ist die Verwendung der Ausgleichszahlung auf Antrag innerhalb dreier Kalenderjahre nachzuweisen, andernfalls ist das Geld zu erstatten.

§ 9
Sonstige Einzelanordnungen

Die Stadt Starnberg kann sonstige zum Vollzug dieser Verordnung erforderliche Einzelanordnungen zur Erhaltung und Sicherung geschützter Bäume erlassen.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in dieser Verordnung geschützten Bestand an Bäumen ohne erforderliche Genehmigung verändert, schädigt, zerstört oder entfernt.

(2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Genehmigung nach § 5 Abs. 5 oder § 7 dieser Verordnung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

§ 11
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn für ihren Geltungsbereich eine Baumschutzverordnung in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren.

Starnberg, den 21.09.2023

Patrick Janik, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung des Landratsamtes Starnberg

◆ Bundesleistungsgesetz Übungen und Manöver der Bundeswehr

Amtliche Bekanntmachung

Die Bundeswehr führt im Jahr 2023 folgende Übungen durch:

- Übung der Heeresaufklärungstruppe
- 22.10.2023 - 27.10.2023
- Gemeinde Inning, Gemeinde Herrsching, Gemeinde Andechs,
- angrenzende Lkr. Landsberg/Lech und Lkr. Weilheim-Schongau

Hinweis:
Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Gleichzeitig wird auf Gefahren, die von liegengebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, hingewiesen. Sollten solche Gegenstände aufgefunden werden, ist die nächste Polizeiinspektion zu verständigen.

Etwaige Übungsschäden sind innerhalb eines Monats bei der zuständigen Gemeinde anzumelden. Auskünfte zur Schadensabwicklung erteilen die jeweiligen Gemeinden sowie das Landratsamt Starnberg.

Starnberg, den 19.09.2023

Landratsamt Starnberg

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

LANDKREIS STARNBERG

Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat
Redaktion: Barbara Beck
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

BERICHT

über den

HANDELSRECHTLICHEN

JAHRESABSCHLUSS

zum

31. Dezember 2022

Wassergewinnung Vierseenland gKU
Mitterweg 3

82211 Herrsching

Josef Popp & Partner
Steuerberater
Wirtschaftsprüfer
Rechtsanwalt
Prälat-Roderer-Str. 1

84095 Furth

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Wassergewinnung Vierseenland gKU

Bilanzbericht zum 31. Dezember 2022 Blatt 1

Inhaltsverzeichnis

BILANZERLÄUTERUNGSBERICHT **2**

Bilanz zum 31. Dezember 2022 3

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 5

ANHANG **6**

LAGEBERICHT **16**

ANLAGEN **29**

Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2022 30

Wassergewinnung Vierseenland gKU

Bilanzbericht zum 31. Dezember 2022 Blatt 2

BILANZERLÄUTERUNGSBERICHT

BILANZ

Wassergewinnung Vierseenland gKU
Herrsching

zum

31. Dezember 2022

AKTIVA

	Euro	31.12.2022 Euro	31.12.2021 Euro
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		172.449,00	180.517,00
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	657.857,01		457.758,01
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	4.620.604,02		4.620.604,02
3. Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugsanlagen	512.937,63		575.120,63
4. Verteilungsanlagen	3.065.014,00		3.233.504,00
5. sonstige Maschinen und maschinelle Anlagen	108.103,00		118.957,00
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	27.949,00		35.171,00
7. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	410.474,36		486.448,93
		9.402.939,02	9.527.563,59
Übertrag		9.575.388,02	9.708.080,59

PASSIVA

	Euro	31.12.2022 Euro	31.12.2021 Euro
A. Eigenkapital			
I. Stammkapital		1.000.000,00	1.000.000,00
II. Rücklagen			
allgemeine Rücklage		9.877.770,45	9.877.770,45
III. Gewinn / Verlust			
1. Verlust des Vorjahres	435.846,37-		392.981,71-
2. Jahresverlust	40.780,75-		42.864,66-
		476.627,12-	435.846,37-
B. empfangene Ertragszuschüsse		75.700,45	0,00
C. Rückstellungen			
sonstige Rückstellungen		28.100,00	37.445,00
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	334.501,68		529.479,25
2. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde / anderen Eigenbetrieben	31.007,19		25.835,25
3. sonstige Verbindlichkeiten	4.653,92		268,89
		370.162,79	555.583,39
Übertrag		10.875.106,57	11.034.952,47

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg
38. Ausgabe vom 27. September 2023
Seite 9
Landratsamt Starnberg

BILANZ

Wassergewinnung Vierseenland gKU
Herrsching

zum

31. Dezember 2022

AKTIVA

	Euro	31.12.2022 Euro	31.12.2021 Euro
Übertrag		9.575.388,02	9.708.080,59
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		30.201,62	30.048,24
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	250.401,78		250.006,85
2. Forderungen an die Gemeinde / andere Eigenbetriebe	64.546,33		88.033,96
3. sonstige Vermögensgegenstände	63.977,61		157.965,48
		378.925,72	496.006,29
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		933.541,91	874.365,39
C. Rechnungsabgrenzungsposten		145.258,49	174.251,15
		11.063.315,76	11.282.751,66

PASSIVA

	Euro	31.12.2022 Euro	31.12.2021 Euro
Übertrag		10.875.106,57	11.034.952,47
E. Rechnungsabgrenzungsposten		188.209,19	247.799,19
		11.063.315,76	11.282.751,66

Josef Popp & Partner
Steuerberater Wirtschaftsprüfer Rechtsanwalt

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg
38. Ausgabe vom 27. September 2023
Seite 10
STA Landratsamt Starnberg

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Wassergewinnung Vierseenland gKU
Herrsching

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse		1.309.861,60	1.274.747,59
2. sonstige betriebliche Erträge		14.937,74	23.707,60
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	191.729,65		217.449,11
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	7.223,52		12.001,60
		198.953,17	229.450,71
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	0,00		450,00
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	653,49		964,18
		653,49	1.414,18
5. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		511.262,86	485.519,51
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		654.338,80	624.630,59
7. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		40.408,98-	42.559,80-
8. sonstige Steuern		371,77	304,86
9. Jahresverlust		40.780,75	42.864,66

ANHANG

zur Bilanz

zum 31. Dezember 2022

des

Wassergewinnung Vierseenland gKU

Mitterweg 3

82211 Herrsching

Josef Popp & Partner
Steuerberater Wirtschaftsprüfer Rechtsanwalt
Prälat-Roderer-Str. 1
84095 Furth

Wassergewinnung Vierseenland gKU

Bilanzbericht zum 31. Dezember 2022 Blatt 7

I. ALLGEMEINE ANGABEN

Die Wassergewinnung Vierseenland gKU hat ihren Firmensitz in Herrsching und ist in das Handelsregister beim Amtsgericht München unter HR 102056 eingetragen.

Die Tätigkeit der Gesellschaft umfasst insbesondere die Gewinnung und Verteilung von Trinkwasser.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Ergänzend zu diesen Vorschriften sind die Regelungen des GmbH-Gesetzes (GmbHG) sowie die ergänzenden Vorschriften des Gesellschaftsvertrags zu beachten.

Die Wassergewinnung Vierseenland gKU ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts und hat gemäß § 11 Abs. 2 seiner Satzung in Verbindung mit Art. 91 Abs. 1 GO Bay und § 22 Satz 2 KUV den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Gemäß § 23 Abs. 1 KUV ist die Bilanz nach dem vom Staatsministerium des Innern bekannt gegebenen Formblattmuster zu erstellen, soweit der Gegenstand des Betriebs keine abweichende Gliederung bedingt.

Der Jahresabschluss umfasst die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang. Der Jahresabschluss wird in Euro (EUR) aufgestellt.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 wurde unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ("Going-Concern") erstellt.

Im Interesse einer besseren Klarheit und Übersichtlichkeit werden die nach den gesetzlichen Vorschriften bei den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung anzubringenden Vermerke ebenso wie die Vermerke, die wahlweise in der Bilanz bzw. der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang anzubringen sind, insgesamt im Anhang aufgeführt.

II. ANGABEN ZU BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

1. Grundlagen des Jahresabschlusses

Im Jahresabschluss müssen in einem begrenzten Umfang Schätzungen vorgenommen und Annahmen getroffen werden, die Auswirkungen auf Höhe und Ausweis der bilanzierten Vermögenswerte und Schulden, der Erträge und Aufwendungen sowie der Eventualverbindlichkeiten haben. Dabei werden sämtliche aktuell verfügbaren Erkenntnisse berücksichtigt.

Schätzungen und Annahmen wurden insbesondere bei der Bestimmung von Nutzungsdauern von Gegenständen des Anlagevermögens vorgenommen. Die tatsächlichen Werte können von den Schätzungen abweichen. Änderungen von Schätzungen werden zum Zeitpunkt einer besseren Kenntnis erfolgswirksam berücksichtigt.

Wassergewinnung Vierseenland gKU

Bilanzbericht zum 31. Dezember 2022 Blatt 8

Bei den vorstehend genannten Schätzungen und Annahmen wurden auch die möglichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und des Kriegs in der Ukraine berücksichtigt.

Die im Vorjahr angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden im Berichtsjahr fortgeführt. Im Einzelnen wurden folgende Grundsätze und Methoden angewandt:

2. Immaterielle Vermögensgegenstände

Entgeltlich erworbene immaterielle Anlagewerte wurden bei Zugang zu Anschaffungskosten aktiviert und planmäßig linear über ihre voraussichtliche Nutzungsdauer von 3 bis 20 Jahren abgeschrieben, sofern sie der Abnutzung unterlagen.

Außerplanmäßige Abschreibungen werden vorgenommen, wenn voraussichtlich dauerhafte Wertminderungen vorliegen. Zuschreibungen aufgrund des Wertaufholungsgebots erfolgen bis zu den fortgeführten Anschaffungskosten, wenn die Gründe für eine dauerhafte Wertminderung nicht mehr bestehen.

3. Sachanlagen

Die Bewertung des Sachanlagevermögens erfolgte zu den historischen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um die kumulierten, planmäßigen Abschreibungen. Die planmäßigen Abschreibungen werden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen.

Bei der Bemessung der Nutzungsdauer wird auf die betriebliche Erfahrung zurückgegriffen, die sich weitgehend mit den Angaben in den steuerlichen AfA-Tabellen decken. Die Abschreibung der Gebäude erfolgt über eine Nutzungsdauer von 33 bis 50 Jahren. Die Nutzungsdauer beträgt bei technischen Anlagen und Maschinen sowie bei Betriebs- und Geschäftsausstattung 3 bis 50 Jahre.

4. Vorräte

Die Vorräte wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt.

Sofern die Tageswerte am Bilanzstichtag niedriger waren, wurden diese angesetzt. Abwertungen für Bestandsrisiken, die sich aus der Lagerdauer und geminderter Verwertbarkeit ergeben, werden in angemessenem und ausreichendem Umfang vorgenommen.

Beim Vorratsvermögen wurde von den Bewertungsvereinfachungsverfahren nach § 256 HGB (Verbrauchsfolgeverfahren) und § 240 Abs. 3 (Festwert) oder Abs. 4 HGB (Gruppenbewertung) kein Gebrauch gemacht.

5. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert oder mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt. Unverzinsliche Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden abgezinst. Erkennbare Einzelrisiken wurden durch angemessene Wertberichtigungen berücksichtigt.

Wassergewinnung Vierseenland gKU

Bilanzbericht zum 31. Dezember 2022 Blatt 9

6. Liquide Mittel

Die Kassenbestände und Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennwert bilanziert.

7. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten sind zum Nennwert bilanziert. Ausgewiesen werden Ausgaben vor dem Bilanzstichtag, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

8. Eigenkapital

Das Stammkapital wird entsprechend § 23 Abs. 2 KUV Bay mit dem in der Satzung festgelegten Betrag bilanziert.

9. Rückstellungen

Die Rückstellungen werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt. Sie berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten.

Bei Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr werden künftige Kosten und Preissteigerungen berücksichtigt. Ferner werden Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr mit einem der Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzins der vergangenen sieben Jahre, welcher von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht wird, abgezinst.

10. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem jeweiligen Erfüllungsbetrag angesetzt. Abzinsungen waren nicht erforderlich.

11. Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten werden Einnahmen vor dem Bilanzstichtag ausgewiesen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

Wassergewinnung Vierseenland gKU

Bilanzbericht zum 31. Dezember 2022 Blatt 10

III. ANGABEN ZUR BILANZ

1. Anlagevermögen

Die Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens stellt sich wie folgt dar:

		Stand 01.01. EUR	Zugang EUR	Abgang EUR	Umbuchung EUR	Stand 31.12. EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände						
1. Entgeltl. erw. Konzessionen,	AHK	216.464,75	0,00	0,00	0,00	216.464,75
gewerbl. Schutzrechte u. ähnl.	AfA	35.947,75	8.068,00	0,00	0,00	44.015,75
Rechte u. Werte	RBW	180.517,00				172.449,00
II. Sachanlagen						
1. Grundstücke u. grundst.gl. Re.	AHK	795.073,47	112.940,04	0,00	110.249,66	1.018.263,17
mit Geschäfts-, Betriebs- und	AfA	337.515,46	23.090,70	0,00	0,00	360.406,16
anderen Bauten	RBW	457.758,01				657.857,01
2. Grundstücke u. grundst.gl. Re.	AHK	4.650.351,55	0,00	0,00	0,00	4.650.351,55
ohne Bauten	AfA	29.747,53	0,00	0,00	0,00	29.747,53
	RBW	4.620.604,02				4.620.604,02
3. Erzeugungs-, Gewinnungs- und	AHK	3.485.700,01	12.926,04	0,00	0,00	3.498.626,05
Bezugsanlagen	AfA	2.910.579,38	75.109,04	0,00	0,00	2.985.688,42
	RBW	575.120,63				512.937,63
4. Verteilungsanlagen	AHK	15.078.533,02	217.938,98	0,00	0,00	15.296.472,00
	AfA	11.845.029,02	386.428,98	0,00	0,00	12.231.458,00
	RBW	3.233.504,00				3.065.014,00
5. Sonstige Maschinen und	AHK	217.050,57	0,00	0,00	0,00	217.050,57
maschinelle Anlagen	AfA	98.093,57	10.854,00	0,00	0,00	108.947,57
	RBW	118.957,00				108.103,00
6. Betriebs- und Geschäfts-	AHK	107.234,47	490,14	0,00	0,00	107.724,61
stattung	AfA	72.063,47	7.712,14	0,00	0,00	79.775,61
	RBW	35.171,00				27.949,00
7. Geleistete Anzahlungen und	AHK	486.448,93	38.056,60	-3.781,51	-110.249,66	410.474,36
Anlagen im Bau	AfA	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	RBW	486.448,93				410.474,36
	AHK	**25.036.856,77**	**382.351,80**	**3.781,51**	**0,00**	**25.415.427,06**
Gesamt	**AfA**	**15.328.776,18**	**511.262,86**	**0,00**	**0,00**	**15.840.039,04**
	RBW	**9.708.080,59**				**9.575.388,02**

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen mit Restlaufzeit von über einem Jahr bestanden nicht.

Forderungen gegenüber Gewährträgern bestanden in Höhe von EUR 64.546,33 (Vorjahr: EUR 88.033,96).

In den sonstigen Vermögensgegenständen sind im Wesentlichen Umsatzsteuerforderungen enthalten.

In der Position "sonstige Vermögensgegenstände" sind Beträge aus im Folgejahr abziehbarer Vorsteuer enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag rechtlich entstehen.

3. Eigenkapital

Die Entwicklung des Eigenkapitals ist aus dem Eigenkapitalspiegel im Lagebericht ersichtlich.

Das Stammkapital des Wassergewinnung Vierseenland gKU beträgt EUR 1.000.000,00 (Vorjahr: EUR 1.000.000,00) und ist entsprechend der Unternehmenssatzung auf die Gewährträger aufgeteilt.

4. Rückstellungen

Die Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen ist aus dem Rückstellungsspiegel im Lagebericht ersichtlich.

5. Verbindlichkeiten

Sämtliche Verbindlichkeiten haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Der Gesamtbetrag der bilanzierten Verbindlichkeiten, die durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert sind, beträgt EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00).

6. Passive Rechnungsabgrenzung

Die als passive Rechnungsabgrenzung bilanzierten Beträge resultieren aus vorausbezahlten Wasserbezugsrechten.

IV. ANGABEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

1. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse beinhalten im Wesenlichen Erlöse aus den Wasserlieferungen an die Mitgliedsgemeinden. In den Umsatzerlösen sind außer den Wasserlieferungen im Wesentlichen nachfolgende Positionen enthalten:

Stromerträge aus vier Photovoltaikanlagen	15.049,90 Euro	(Vj. 14.473,71 Euro)
Bezugsrechte und Erträge aus Ausgleichsflächen	57.951,00 Euro	(Vj. 57.951,00 Euro)

Die Umsatzerlöse wurden durch den Einfluss der COVID-19-Pandemie nicht wesentlich beeinflusst.

2. Sachverhalte von außergewöhnlicher Größenordnung oder Bedeutung

Im Jahresabschluss sind keine Erträge und Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung enthalten.

3. Periodenfremde Erträge und Aufwendungen

Im Jahresabschluss sind keine periodenfremden Erträge und Aufwendungen enthalten.

4. Erträge und Aufwendungen aus Währungsumrechnung

In der Gewinn- und Verlustrechnung sind keine Erträge oder Aufwendungen aufgrund von Währungsumrechnung enthalten.

V. SONSTIGE ANGABEN

1. Angaben zur Geschäftsführung und anderen Organen

Während des Geschäftsjahres bis zum Bilanzaufstellungstag gehörten folgende Personen dem Vorstand als Geschäftsführungsorgan an:

Thomas Tinnes, Technischer Leiter

Auf die Angabe der Geschäftsführerbezüge wird unter Inanspruchnahme von § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

Den Mitgliedern der Geschäftsführung wurden im Berichtszeitraum keine Vorschüsse und Kredite gewährt und es bestehen auch keine Haftungsverhältnisse

2. Angaben zum Verwaltungsrat

Verwaltungsrat:
Georg Scheitz, 1. Bgm. Gemeinde Andechs, Vorsitzender
Christian Schiller, 1. Bgm. Gemeinde Herrsching, 1. stellv. Vorsitzender
Michael Sturm, 1. Bgm. Gemeinde Weßling, 2. stellv. Vorsitzender
Rainer Schnitzler, 1. Bgm. Gemeinde Pöcking
Christel Muggenthal, 1. Bgm. Gemeinde Wörthsee
Klaus Kögel, 1. Bgm. Gemeinde Seefeld
Patrick Janik, 1. Bgm. Stadt Starnberg

3. Nahestehende Personen

Sämtliche Geschäfte der Gesellschaft mit verbundenen oder nahestehenden Unternehmen erfolgen zu marktüblichen Bedingungen.

4. Angaben zu Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Die Gesamtzahl der durchschnittlich Mitarbeitenden beträgt im Geschäftsjahr 0 und im Vorjahr 0.

Wassergewinnung Vierseenland gKU

Bilanzbericht zum 31. Dezember 2022 Blatt 13

5. Haftungsverhältnisse

Neben den in der Bilanz aufgeführten Verbindlichkeiten sind die folgenden finanziellen Verpflichtungen zu vermerken:

aus Miet- und Leasingverträgen	6.000,00 EUR
aus Bestellobligo für Investitionen	0,00 EUR
Gesamtsumme	6.000,00 EUR
davon gegenüber verbundenen Unternehmen	*0,00 EUR*
davon gegenüber assoziierten Unternehmen	*0,00 EUR*
davon betreffend die Altersversorgung	*0,00 EUR*

Neben den in der Bilanz aufgeführten Verbindlichkeiten sind keine Haftungsverhältnisse zu vermerken.

5. Honorar des Abschlussprüfers

Das auf das Geschäftsjahr 2022 entfallende Honorar des Abschlussprüfers beträgt:

für die Abschlussprüfung	5.000,00 EUR
für sonstige Bestätigungsleistungen	0,00 EUR
Steuerberatungsleistungen	0,00 EUR
sonstige Leistungen	0,00 EUR
Gesamtsumme	5.000,00 EUR

7. Ergebnisverwendungsvorschlag

Der Vorstand schlägt vor, den Jahresfehlbetrag zum 31.12.2022 in Höhe von EUR -40.780,75 auf neue Rechnung vorzutragen.

VI. NACHTRAGSBERICHT

Die Auswirkungen aus dem Krieg in der Ukraine sind aktuell noch nicht absehbar. Darüber hinaus haben sich nach Schluss des Geschäftsjahres auf Ebene des Unternehmens keine Vorgänge von besonderer Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ergeben.

VII. VERSICHERUNG DES GESETZLICHEN VERTRETERS

Wir versichern nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Herrsching, den 14. Juli 2023

Thomas Tinnes
(Vorstand)

Wassergewinnung Vierseenland gKU

Bilanzbericht zum 31. Dezember 2022 Blatt 14

	Gesamt	Allgemeine und gemeinsame Betriebsabteilungen		Versorgungsbetriebe				Verkehrsbetriebe	Andere Betriebszweige	Hilfsbetriebe	Aktivierte Eigenleistung
		Verwaltung und Vertrieb	Sonstige	Stromversorgung	Gasversorgung	Wasserversorgung	sonst. Versorgungszweige				
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Materialaufwand											
a) Bezug von Fremden	198.953,17	164,67	0,00	94,78	0,00	198.693,72	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
b) Bezug von Betriebszweigen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Löhne und Gehälter	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Soziale Abgaben	653,49	0,00	0,00	0,00	0,00	653,49	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Aufwendungen für Altersversorgung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Abschreibungen	511.262,86	501,00	0,00	10.854,00		499.907,86	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7. Steuern	371,77	0,00	0,00	0,00	0,00	371,77	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8. Konzessionen und Wegeentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9. Andere betriebliche Aufwendungen	654.338,80	19,40	0,00	3.433,79	0,00	650.885,61	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10. Summe der Zeilen 1 bis 9	1.365.580,09	685,07	0,00	14.382,57	0,00	1.350.512,45	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11. Umlage der Spalten 2 und 3											
a) Zurechnung	685,07	0,00	0,00	0,00	0,00	685,07	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
b) Abgabe	-685,07	-685,07	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12. Leistungsausgleich											
a) Zurechnung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
b) Abgabe	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13.	1.365.580,09	0,00	0,00	14.382,57	0,00	1.351.197,52	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Wassergewinnung Vierseenland gKU

Bilanzbericht zum 31. Dezember 2022 Blatt 15

	Gesamt	Allgemeine und gemeinsame Betriebsabteilungen		Versorgungsbetriebe				Verkehrsbetriebe	Andere Betriebszweige	Hilfsbetriebe	Aktivierte Eigenleistung
		Verwaltung und Vertrieb	Sonstige	Stromversorgung	Gasversorgung	Wasserversorgung	sonst. Versorgungszweige				
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
14. Betriebserträge											
a) nach der GuV	1.324.799,34	0,00	0,00	21.337,59	0,00	1.303.461,75	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
b) aus Lieferg. an andere Betriebszweige	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15. Betriebserträge insgesamt	1.324.799,34	0,00	0,00	21.337,59	0,00	1.303.461,75	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16. Betriebsergebnis	-40.780,75	0,00	0,00	6.955,02	0,00	-47.735,77	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
17. Finanzerträge	0,00										
18. Außerordentliches Ergebnis	0,00										
19. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0,00										
20. Unternehmensergebnis	-40.780,75										

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

LAGEBERICHT

zum

31. Dezember 2022

Wassergewinnung Vierseenland gKU

Bilanzbericht zum 31. Dezember 2022 Blatt 17

I. Grundlagen der Unternehmenstätigkeit

Geschäftsmodell

Das Wassergewinnung Vierseenland gKU ist ein gemeinsames Kommunalunternehmen der Gemeinden Andechs, Herrsching am Ammersee, Pöcking, Seefeld, Weßling, Wörthsee und der Stadt Starnberg. Wir verstehen uns als regional tätiger Anbieter für die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe der Wassergewinnung und -versorgung in der Region.

Grundlage für die Unternehmenstätigkeit ist die Unternehmenssatzung in der derzeit gültigen Fassung vom 30.01.2014. Das Unternehmen entstand durch Umwandlung des Zweckverbandes Großräumige Wasserversorgung Landkreis Starnberg mit Wirkung zum 01.01.2014.

Die Unternehmenstätigkeit hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

Unter Geschäftsmodell umfasst folgende Geschäftsfelder und die damit verbundenen Produkte/ Dienstleistungen mit den dazugehörigen Geschäftsprozessen:
- Wassergewinnung und -lieferung an 7 Gemeinden bzw. gemeindliche Unternehmen
- Stromerzeugung mittels PV-Anlagen

Mit seinen wesentlichen Aufgabenfeldern in der Wasserwirtschaft und Energiewirtschaft gehört das Wassergewinnung Vierseenland gKU zu den Betreibern sogenannter „kritischer Infrastrukturen“. Kritische Infrastrukturen sind Organisationen und Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden. Im Rahmen des Betriebes solcher Infrastrukturen sind sowohl hinsichtlich der Datensicherheit als auch des Schutzes personenbezogener Daten besondere Vorkehrungen zu treffen. Die Anforderungen an die gebäudebezogene IT-Sicherheit werden in eigenen dafür extern zertifizierten Rechenzentren erbracht, deren Kapazität auch an dritte Betreiber kritischer Infrastrukturen und Kund:innen mit entsprechend hohen Anforderungen vermarktet wird.

Es ist unser Ziel, bei der Energiewende im eigenen Umfeld aktiv und nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit mit zu gestalten.

Forschung und Entwicklung

Das Unternehmen ist wie im Vorjahr nicht im Bereich Forschung und Entwicklung tätig.

Zweigniederlassungen

Das Unternehmen unterhielt im Berichtsjahr keine Zweigniederlassungen.

Wassergewinnung Vierseenland gKU

Bilanzbericht zum 31. Dezember 2022 Blatt 18

II. Wirtschaftsbericht

Leistungsindikatoren

Als wichtigste Leistungsindikatoren haben wir die Umsatzerlöse (finanziell), im Bereich der Wasserversorgung die abgerechnete Frischwassermenge und im Bereich der Stromerzeugung die erzeugte Strommenge (jeweils nicht finanziell) identifiziert, die in der nachfolgenden Tabelle dargestellt sind:

Geschäftsfeld	Berichtsjahr		Vorjahr	
	Menge	Umsatzerlöse	Menge	Umsatzerlöse
Wasserversorgung	2.139 TSD m³	1.219.491,67 EUR	2.089 TSD m³	1.191.022,44 EUR
Stromerzeugung	73.177 kWh	15.049,90 EUR	83.080 kWh	14.473,71 EUR
Summe		**1.234.541,57 EUR**		**1.205.496,15 EUR**

Von der erzeugten Strommenge im Berichtsjahr wurden 29.382 kWh selbst verbraucht. Damit konnte eine Kostenreduzierung erreicht werden.

Die verbleibenden Umsatzerlöse resultieren aus der Auflösung von Wasserrechten und Zuwendungen sowie aus Pachteinnahmen.

2. Wasserversorgung

Rahmenbedingungen

Die Wasserversorgung ist eine Pflichtaufgabe der bayerischen Kommunen. Bayern kann aufgrund der geographischen Lage und der Niederschlagssituation den Wasserbedarf regional abdecken. Nahezu die gesamte Bevölkerung Bayerns ist an ein Trinkwassernetz angeschlossen. Das Trinkwasser wird für die Ernährung aber auch zum Waschen, für die Toilettenspülung und zum Bewässern von Gärten und landwirtschaftlichen Flächen sowie als Betriebswasser von Gewerbe- und Industriebetrieben eingesetzt. Eine gesetzliche Beschränkung für die Verwendung von Trinkwasser besteht nicht. Umgekehrt darf jedoch kein Regenwasser oder anderes Fremdwasser in Trinkwasserleitungen eingespeist werden.

Durch die Trinkwasserverordnung soll die menschliche Gesundheit vor nachteiligen Einflüssen aus der Verunreinigung von Wasser, das für den menschlichen Gebrauch bestimmt ist, geschützt werden. Unser Wasserversorgungsunternehmen ist ausschließlich bei der Wassergewinnung und dem Transport bis zum kommunalen Wasserversorger für die Wasserqualität verantwortlich. Danach trägt die Kommune bzw. der kommunale Wasserversorgungsbetrieb die Verantwortung.

Durch Wasserlieferungsverträge zwischen den Trägergemeinden und weiteren Gemeinden ist die Grundlage zur Finanzierung der öffentlichen Einrichtung gesichert. Die Kalkulation der Gebühren richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben des KAG Bay.

Wassergewinnung Vierseenland gKU

Bilanzbericht zum 31. Dezember 2022 Blatt 19

Geschäftsverlauf und Lage

Das Wassergewinnung Vierseenland gKU ist eine rein auf die Aufgabe der Wassergewinnung ausgerichtete kommunale Einrichtung der 7 Trägergemeinden.

Das bedeutet, dass das von der Wassergewinnung Vierseenland gKU geförderte Wasser entweder direkt oder über Hochbehälter zu definierten Übergabeschächten den Gemeinden zur Verfügung gestellt wird. Von dem Bereich Hausanschlusswesen ist die Wassergewinnung Vierseenland gKU nicht tangiert. Es handelt sich deshalb um einen sogenannten Innenverband, der nicht direkt den Bürger mit Wasser beliefert und auch nicht direkt mit dem Bürger abrechnet, sondern mit den belieferten Gemeinden.

Die Abnahmemengen der Gemeinden können von Jahr zu Jahr erheblich differieren, da die Aufgabenstellungen zwischen den Gemeinden unterschiedlich geregelt ist. Die Wassergewinnung Vierseenland gKU fungiert bei einigen Gemeinden als Vollversorger; bei anderen Gemeinden, die über eigene Brunnen verfügen, zur Versorgungssicherheit.

Die Qualität des von uns gelieferten Trinkwassers wird permanent überwacht. Ziel dieser Maßnahmen ist die Qualität des Trinkwassers im Versorgungsgebiet sicherzustellen und für die Zukunft zu erhalten.

Mengen- und Tarifstatistik

	2022	2021	2020
Wassergewinnung			
eigene Brunnen und Quelle			
• Fördermenge (Rohwasser in m³)	1.992.007 m³	1.893.633 m³	2.217.624 m³
• Änderung zum Vorjahr in m³	98.374 m³	-323.991 m³	182.201 m³
• Änderung zum Vorjahr in %	+5,2 %	-14,6 %	+8,9 %
• Förderleistung lt. Genehmigung (m³/Jahr)	2.720.000 m³	2.420.000 m³	2.720.000 m³
• Auslastungsgrad in %	73,24 %	78,25 %	81,53 %
Wasserbezug / Wassermenge			
• Wasserbezug (m³)	151.490 m³	197.103 m³	145.424 m³
• Eigenverbrauch vor Verteilernetz (m³)	400 m³	1.400 m³	1.900 m³
• Abgabe ans Verteilernetz (m³)	2.143.097 m³	2.089.336 m³	2.361.148 m³
Wasserverkauf			
• Wassermenge (m³)	2.139.459 m³	2.089.292 m³	2.322.436 m³
• Rechnerische Verluste (m³)	3.638 m³	44 m³	38.712 m³
Umsatzerlöse (EUR)	1.219.491,67 EUR	1.191.022,44 EUR	1.323.788,52 EUR
Preis (EUR/m³)	0,57 EUR	0,57 EUR	0,57 EUR

Wassergewinnung Vierseenland gKU

Bilanzbericht zum 31. Dezember 2022 Blatt 20

Abgabemengen an belieferte Gemeinden:

	2022		2021		Veränderung
Gemeinde	1.000 m³	v.H.	1.000 m³	v.H.	v.H. der Wasserabgabe
Gde. Andechs	466	21,79%	507	24,25%	-8,09%
Gde. Herrsching	374	17,48%	299	14,30%	25,08%
Gde. Pöcking	25	1,17%	34	1,62%	-26,47%
Gde. Seefeld	456	21,32%	461	22,06%	-1,08%
Gde. Weßling	433	20,24%	422	20,20%	2,61%
Gde. Wörthsee	53	2,48%	44	2,10%	20,45%
Gde. Starnberg	55	2,57%	60	2,88%	-8,33%
Gde. Gilching	157	7,34%	150	7,18%	4,67%
Gde. Inning	120	5,61%	113	5,41%	6,19%
Gesamt	**2.139**	**100,00%**	**2.090**	**100,00%**	**2,34%**

Vergleich mit Vorjahresprognose

Geschäftsjahr 2022	Werte laut Jahres-abschluss	Ansatz im Wirtschaftsplan	Plan-Ist-Vergleich	
			Betrag	Prozent
Umsatzerlöse	1.284 T€	1.316 T€	-32 T€	-2,43 %
Personalkosten	-1 T€	0 T€	-1 T€	-- %
Sachkosten	-849 T€	-1.453 T€	604 T€	-41,57 %
Abschreibungen	-499 T€	-516 T€	17 T€	-3,29 %
Sonstiger Aufwand	1 T€	1 T€	0 T€	-- %
Betriebsergebnis	**-64 T€**	**-652 T€**	**588 T€**	**-90,18 %**

Wassergewinnung Vierseenland gKU

Bilanzbericht zum 31. Dezember 2022 Blatt 21

3. Energiewirtschaft

Rahmenbedingungen

Die Energiewirtschaft befindet sich in einem tiefgreifenden Umbau- und Veränderungsprozess. Die Versorgungsinfrastruktur erfordert zunehmend digitale Steuerungssysteme, welche im Ergebnis die Leistungen des Erzeugers von fluktuierend verfügbarer Energie mit dem Nutzen und Bedarf des Verbrauchers synchronisieren. Das Rückgrat der Infrastrukturleistungen bilden nicht die einzelnen Versorgungsnetze sondern das für deren Betrieb und Steuerung notwendige Kommunikationsnetz. Digitale Konnektivität und Integrität sind daher als Qualitätsmerkmale für die Erfüllung des Versorgungsauftrages anzusehen.

Der Ukraine-Krieg, einhergehend mit einer Konjunkturabschwächung in vielen Wirtschaftsbereichen, führte im Geschäftsjahr 2022 zu einem erneuten Rückgang des Primärenergieverbrauchs. Eine gesteigerte Energieeffizienz tut ihr Übriges.

Der militärische Angriff Russlands auf die Ukraine am 24. Februar 2022 hat die geopolitische Weltkarte radikal verändert und markiert eine historische Zäsur, die auch das Kommunalunternehmen betreffen wird. Die erneuerbaren Energien helfen seitdem nicht nur bei der Reduktion des CO2-Ausstoßes der Wirtschaft. Sie stellen auch die einzig logische, wirtschaftliche und realisierbare Möglichkeit dar, sich aus der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern zu lösen. Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist daher auch zu einer Frage der nationalen und europäischen Sicherheit geworden. Zudem belasten die aktuellen geopolitischen Entwicklungen infolge des Kriegs in der Ukraine sowie die damit einhergehenden wirtschaftlichen Sanktionen und humanitären Folgen, den wirtschaftlichen Ausblick erheblich.

Die erneuerbaren Energien werden daher auch weiterhin einen starken Wachstumsmarkt darstellen. Im Geschäftsjahr 2022 betrug der Anteil 46,3% der gesamten Stromerzeugung in Deutschland. Die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien teilt sich Geschäftsjahr 2022 auf in Windenergie 49%, Bioenergie 20%, Wasserkraft 7% und Solarenergie 24%.

Der Lieferpreis für eine MWh (Peak) Strom an der Deutschen Strombörse (EEX) betrug im Geschäftsjahr 2022 im Mittelwert 267,40 € (Vj. 114,20 €).

Für unser Unternehmen bedeutet die Stromerzeugung mittels eigener Anlagen vor allem auch die Sicherstellung der Stromversorgung diverser eigener Anlagen sowohl im Bereich der Verwaltung, als auch im Bereich der Wassergewinnung. Es handelt sich dabei auch um einen wesentlichen Beitrag zur Versorgungssicherheit.

Geschäftsverlauf und Lage

Die Stromerzeugung von insgesamt 73 MWh (Vj. 83 MWh) erfolgte als Eigenerzeugung vor Ort. Die Eigenerzeugung vor Ort resultiert aus derzeit vier Photovoltaikanlagen, die auf vorhandenen Dachflächen eigener Anlagen (Wasserspeicher) installiert sind. Die Leistungsfähigkeit dieser Anlagen beträgt insg. 98 kWp.

Die Umsatzerlöse aus den Photovoltaikanlagen stehen in direktem Verhältnis zur Sonnenscheindauer. Die Berechnung der Wirtschaftlichkeit unserer Anlagen basiert daher auf einer Schätzung von Sonnenstunden, die signifikant unter den bisherigen durchschnittlichen Sonnenstunden im Jahr liegen. Eine geringere Sonnenstundenzahl als im langjährigen Mittel ist in unserer Wirtschaftlichkeitsanalyse somit beinhaltet.

Die erzeugten Strommengen werden, soweit nicht selber genutzt, in das allgemeine Stromnetz eingespeist.

Wassergewinnung Vierseenland gKU

Bilanzbericht zum 31. Dezember 2022 Blatt 22

Mangels sonstigem Eigenvertrieb der erzeugten Strommengen an Endverbraucher entfällt die Angabe einer Mengen- und Tarifstatistik.

Vergleich mit Vorjahresprognose

Geschäftsjahr 2022	Werte laut Jahres-abschluss	Ansatz im Wirtschaftsplan	Plan-Ist-Vergleich	
			Betrag	Prozent
Umsatzerlöse	21 T€	15 T€	6 T€	40,00 %
Personalkosten	0 T€	0 T€	0 T€	-- %
Sachkosten	-3 T€	0 T€	-3 T€	-- %
Abschreibungen	-11 T€	-11 T€	0 T€	0,00 %
Sonstiger Aufwand	0 T€	0 T€	0 T€	-- %
Betriebsergebnis	**7 T€**	**4 T€**	**3 T€**	**75,00 %**

4. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Ertragslage

Nachfolgende Tabelle zeigt die Kennziffern zur Ertragslage der einzelnen Geschäftsfelder:

Geschäftsfeld	Berichtsjahr		Vorjahr	
	Betriebs-ergebnis	Umsatzrendite	Betriebs-ergebnis	Umsatzrendite
Wasserversorgung	-64 €	-4,98 %	-55 €	-4,40 %
Strom	7 €	33,33 %	10 €	45,45 %
Summe	**-57 €**	**-4,37 %**	**-45 €**	**-3,54 %**

Im Geschäftsfeld Wasser übertraf das Betriebsergebnis die Ansätze aus dem Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr. Im Berichtsjahr mussten geringere Sanierungskosten aufgewendet werden als ursprünglich erwartet.

Im Bereich Energiewirtschaft konnte das Ergebnis die Ansätze aus dem Wirtschaftsplan nicht ganz erreichen. Grund dafür waren die im Geschäftsjahr angefallenen Reparaturaufwendungen.

Finanzlage und Liquidität

Wir halten an unserer risikobewussten Strategie zur Unternehmensfinanzierung mit einer soliden Finanzstruktur fest. Hierzu streben wir eine hohe Eigenkapitalquote, eine ausreichend hohe kurzfristige Liquidität und einen positiven operativen Cash-Flow an, um auch in wirtschaftlich anspruchsvollen Marktphasen erfolgreich sein zu können.

Der im Berichtsjahr erzielte Cash Flow aus laufender Geschäftstätigkeit beträgt TEUR 355 (Vj.: TEUR 538). Darin enthalten sind das Jahresergebnis i.H.v. TEUR -41 und Abschreibungen i.H.v. TEUR 511.

Wassergewinnung Vierseenland gKU

Bilanzbericht zum 31. Dezember 2022 Blatt 23

Der Cash Flow aus Investitionstätigkeit beträgt TEUR -379 (Vj.: TEUR -1.285). Grund dafür sind die Investitionen in das vorhandene Sachanlagevermögen.

Der Cash Flow aus Finanzierungstätigkeit beträgt TEUR 83 (Vj.: TEUR 0) und ergibt sich ausschließlich aus dem Zufluss von Fördergeldern für die durchgeführten Investitionen.

Die kurzfristig verfügbaren liquiden Mittel zum Bilanzstichtag sind von TEUR 874 auf TEUR 933 gestiegen.

Das Working-Capital hat sich zum Bilanzstichtag von TEUR 845 auf TEUR 972 erhöht.

Es bestehen derzeit keine Finanzierungsvorhaben mit erheblichem Einfluss auf unsere wirtschaftliche Lage. Wir sehen uns in der Lage, unseren derzeitigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können. Eingetretene oder aufgrund der bekannten Geschäftsentwicklung absehbare Liquiditätsengpässe bestehen nach unserer Einschätzung nicht.

Vermögenslage und Kapitalstruktur

Bezüglich der Entwicklung des Anlagevermögens verweisen wir auf den Anlagespiegel im Anhang. Im Berichtsjahr wurden Investitionen in das Anlagevermögen (ohne Finanzanlagen) in Höhe von insgesamt TEUR 379 (Vorjahr: TEUR 1.285) durchgeführt. Die Investitionen betreffen ausschließlich das Geschäftsfeld Wasserversorgung. Die Maßnahmen betreffen insbesondere den Neubau und den Erhalt von Leitungsnetzen die Herstellung von Gewinnungsanlagen sowie die Ausweisung von Wasserschutzgebieten.

Wir achten darauf, dass langfristig gebundene Vermögenswerte fristenkongruent finanziert werden. Unsere Finanzierungsstruktur weist Eigenkapital i.H.v. TEUR 10.401 aus. Daraus ergibt sich eine fristenkongruente Finanzierung des Anlagevermögens mit einem Buchwert zum Bilanzstichtag i.H.v. TEUR 9.575.

Die in Bau befindlichen Anlagen betreffen ausschließlich die Wasserversorgung. Im Berichtsjahr erfolgte der Baufortschritt plangemäß. Nach jetziger Erkenntnislage gehen wir davon aus, dass die Gesamtkosten das jeweils vorgesehene Baukostenbudget nicht überschreiten werden.

Die Eigenkapitalquote beträgt zum Bilanzstichtag 94,01% (Vorjahr: 92,54%). Die Entwicklung des Eigenkapitals ist aus nachfolgender Eigenkapitalveränderungsrechnung ersichtlich.

Eigenkapital 01.01.-31.12.2021	Anfangsbestand	Zugang	Abgang	Endbestand
Stammkapital	1.000.000,00 €	0 €	0 €	1.000.000,00 €
Rücklagen	9.877.770,45 €	0 €	0 €	9.877.770,45 €
Gewinnvortrag	-392.981,71 €	-42.864,66 €	0 €	-435.846,37 €
Jahresüberschuss	-42.864,66 €	-40.780,75 €	-42.864,66 €	-40.780,75 €
Summe	**10.441.924,08 €**	**-83.645,41 €**	**-42.864,66 €**	**10.401.143,33 €**

Wassergewinnung Vierseenland gKU

Bilanzbericht zum 31. Dezember 2022 Blatt 24

Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen ergibt sich aus nachfolgendem Rückstellungsspiegel:

Rückstellungen 01.01.-31.12.2021	Anfangsbestand	Zugang	Abgang	Endbestand
Abschluss- und Prüfungskosten	16.500 €	16.500 €	16.500 €	16.500 €
Kosten für Aufbewahrungspflichten	3.600 €	360 €	360 €	3.600 €
Kiesabbau Tiefenbrunner Rinne	9.345 €	0 €	9.345 €	0 €
Ausstehende Abrechnungen	8.000 €	8.000 €	8.000 €	8.000 €
Summe	**37.445 €**	**24.860 €**	**34.205 €**	**28.100 €**

Hinsichtlich der Zusammensetzung und Restlaufzeiten der Forderungen und Verbindlichkeiten verweisen wir auf die Bilanz und die hierzu erfolgten Angaben im Anhang.

III. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

1. Prognosebericht

Grundlage unseres Prognoseberichts ist der Wirtschaftsplan 2023, der am 01.12.2022 in der Sitzung des Verwaltungsrats besprochen wurde. Im Rahmen dieser Sitzung wurde der Wirtschaftsplan einstimmig verabschiedet. Aus diesem Wirtschaftsplan sind wesentliche Kennziffern in nachfolgender Tabelle dargestellt.

Prognose	2022 IST	2022 PLAN	2023 PLAN
Umsatzerlöse	1.310 T€	1.331 T€	1.331 T€
Personalkosten	-1 T€	0 T€	0 T€
Sachkosten	-853 T€	-1.454 T€	-1.476 T€
Abschreibungen	-511 T€	-526 T€	-381 T€
Sonstiges	15 T€	-7 T€	-44 T€
Betriebsergebnis	**-40 T€**	**-656 T€**	**-570 T€**

Im Geschäftsfeld Wasser rechnen wir auch in den nächsten Geschäftsjahren mit einem weiteren Rückgang des durchschnittlichen Verbrauchs je Einwohner. Diese Entwicklung entspricht dem bundesweiten Trend und ist mit einem Rückgang der Einnahmen verbunden. Da die Wasserversorgung nach KAG Bay als kostendeckende Einrichtung zu führen ist, führt dies bei gleichbleibenden bzw. steigenden Kosten zu erhöhten Wasserverbrauchsgebühren, um eine ausreichende Kostendeckung zu erreichen. Insbesondere ist zukünftig mit steigenden Kosten für die Sanierung älterer Leitungsabschnitte zu rechnen.

Im Geschäftsfeld Strom ist mit positiven Ergebnissen aufgrund einer gleichbleibenden Geschäftsentwicklung zu rechnen.

Gem. § 14 Abs. 2 KUV Bayern sind Verluste des Unternehmens innerhalb von fünf Jahren durch Gewinne auszugleichen. Ist dies nicht möglich, so sind diese mit den freien Rücklagen zu verrechnen oder durch die Gewährträger auszugleichen. Die bis 2017 aufgelaufenen Verluste konnten bis einschließlich 2022 nicht vollständig abgedeckt werden. Über die noch bestehenden Verluste in Höhe von EUR 345.205,93 ist eine Entscheidung zu treffen, wie diese ausgeglichen werden.

Wassergewinnung Vierseenland gKU

Bilanzbericht zum 31. Dezember 2022 Blatt 25

2. Chancenbericht

Seit dem Jahre 2004 wird die technische und kaufmännische Betriebsführung durch die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU durchgeführt. Damit können die Vorteile einer bestehenden Infrastruktur eines auf die Wasserwirtschaft spezialisierten Unternehmens (AWA-Ammersee) mit Ingenieuren, Wassermeistern und weiteren Fachkräften voll genutzt werden.

Zur Umsetzung der Studie der Universität der Bundeswehr München zur Versorgungssicherheit erfolgen weiterhin strategische Planungen zur Erweiterung und der Ertüchtigung von Brunnenanlagen, dem Bau von Verbundleitungen sowie der Erweiterung von Behältervolumina.

Durch diese Maßnahmen versucht die WG4SL die steigenden Versorgungsanforderungen durch den stetigen Zuzug in den Gemeinden sowie den immer öfter eintretenden Trockenperioden Rechnung zu tragen, um den Anstieg in der Auslastung der vorhandenen Kapazitäten unter Kontrolle zu haben. Damit verbunden sind die Bemühungen um eine Erweiterung der Wasserschutzgebiete und den geplanten Brunnenneubau.

Das Wasserrechtsverfahren Brunnen Andechs wurde in 2021 abgeschlossen und eine 30jährige Bewilligung mit einer Anhebung des Förderrechts von 200.000 m³ auf 420.000 m³/a erteilt.

Das Verfahren zum Unterbrunner-Holz wird fortgeführt und voraussichtlich in 2023 beantragt.

Großen Wert legt die WG4SL auf die Betreuung der Landwirte mit Flächen in Wasserschutzgebieten. Hier wird sowohl intensiv mit dem Landwirtschaftsamt als auch mit Fachingenieuren zusammengearbeitet, um auch nachhaltig die gute Wasserqualität zu erhalten.

3. Risikobericht

Internes Kontrollsystem und Risikomanagementsystem

Die wesentlichen Bestandteile des Internen Kontrollsystems (IKS) bilden das Kontrollumfeld, Risikobeurteilungen, Kontrollaktivitäten, Information und Kommunikation sowie die Überwachung.

Das Risikomanagement ist als kontinuierliche Aufgabe in die Aufbau- und Ablauforganisation integriert. Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Risikomanagements und der Risikoberichterstattung sind in einem Risikomanagementhandbuch verankert. Die Risikoberichterstattung an den Verwaltungsrat erfolgt im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Sitzungen durch den Vorstand.

Wesentliche Veränderungen des Risikomanagementsystems und des IKS haben sich gegenüber dem Vorjahr nicht ergeben.

Unser Risikomanagementsystem zielt darauf ab, die Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben und den Unternehmenserfolg in allen Geschäftsfeldern nachhaltig zu wirtschaftlichen Konditionen unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sicherzustellen. Als Risiken gelten alle Entwicklungen, die sich negativ auf das Erreichen dieses übergeordneten Unternehmensziels auswirken können.

Im Rahmen des Risikomanagements werden Risiken regelmäßig erhoben und analysiert. Dabei erfolgt eine Einteilung in die drei Risikokategorien: (1) entwicklungsbeeinträchtigende und bestandsgefährdene Risiken mit akutem Handlungsbedarf, (2) Risiken mit wesentlichem Einfluss auf Vermögens-, Finanz- und Ertragslage bei denen ein Maßnahmenplanung erforderlich ist und (3) unwesentliche Risiken und allgemeine Geschäftsrisiken deren Risikosituation lediglich zu beobachten ist.

Wassergewinnung Vierseenland gKU

Bilanzbericht zum 31. Dezember 2022 Blatt 26

Bei der Bewertung der identifizierten Risiken werden Einschätzungen hinsichtlich der Eintrittswahrscheinlichkeit und der Schadenshöhe im Falle des Schadenseintritts vorgenommen. Dabei werden auch Möglichkeiten rechtlich abgesicherter Risikoabwälzung (z.B. durch Versicherung, Gewährleistung) berücksichtigt.

Risikoberichterstattung in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten

Wir tätigen operative Geschäfte ausschließlich auf Euro-Basis. Währungsrisiken sind damit ausgeschlossen. Insgesamt sind wir aufgrund der Struktur der Geschäftstätigkeit nur geringen Zins- und Kreditrisiken ausgesetzt. Auf den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zur Begrenzung der Finanzrisiken konnte verzichtet werden.

Finanzwirtschaftliche Risiken

Zu Beginn des Wirtschaftsjahres haben wir einen Finanzplan für vier Folgejahre erstellt. Dieser wurde vom Verwaltungsrat genehmigt.

Zum Bilanzstichtag bestanden keine Bankverbindlichkeiten, so dass hier jederzeit Finanzierungsmöglichkeiten bestehen. Zudem verfügt das Kommunalunternehmen über ausreichend liquide Mittel.

Marktrisiken

Die Entwicklungen an den Energiemärkten haben Einfluss auf unsere Ertragslage. Die Energiekonzepte von Bundes- und Landesregierung können sehr kurzfristige und erhebliche Veränderungen in der Energiewirtschaft auslösen, an die wir uns zeitnah anpassen müssen. Die Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetz erfolgt mit dem Ziel, die Vergütung für Erneuerbare Energien marktorientierter zu regeln.

Prozessrisiken und operative Betriebsrisiken Wasserversorgung

Zum Erhalt der Funktionsfähigkeit des gesamten Leitungsnetzes und die Gewährleistung kontinuierlicher Wasserlieferungsbereitschaft ist ein ständiger Bereitschaftsdienst (24h) im Einsatz.
Wir beziehen einen Teil des von uns an die Gemeinden gelieferten Wassers vom Wasserwerk Starnberg. Aufgrund des Ausfallrisikos der eigenen Wassergewinnung durch Überschreiten von Grenzwerten oder geringerer Fördermengen (z.B. wegen geringerer Niederschläge) stellt dies einen wichtigen Baustein zur Versorgungssicherheit der angeschlossenen Gemeinden dar. Der Wasserlieferungsvertrag wurde neu verhandelt und konnte im Dezember 2020 mit einer Laufzeit bis 2036 abgeschlossen werden. In der Spitze können bis zu 1,0 Mio. m³ Wasser pro Jahr zur redundanten Versorgung bezogen werden.

Kostenrisiken Sanierungsbedarf der Leitungsnetze:
Wir begegnen diesem Risiko, indem wir unser Leitungsnetz sukzessive sanieren, redundante Leitungsabschnitte planen und bauen und damit die Versorgungssicherheit aufrecht erhalten und verbessern.

Risiko Aggregatausfall:
Ergänzend dazu werden die Pumpen der Brunnen und Pumpanlagen sukzessive erneuert und mit neuen effizienteren Aggregaten ersetzt.

Wassergewinnung Vierseenland gKU

Bilanzbericht zum 31. Dezember 2022 Blatt 27

Risiko mikrobiologische Kontamination:
Desweiteren besteht das Risiko der mikrobiologischen Verunreinigung des geförderten Wassers durch Keime. Dies kann zu erheblichen Kosten für die Bekämpfung der Keime sowie einem zeitweisen Ausfall der eigenen Förderungsanlagen führen. Durch regelmäßige Kontrollen, z.B. im Wasserschutzgebiet, versuchen wir, dieses Risiko möglichst minimal zu halten und ggf. eingetretene Belastungen frühzeitig erkennbar und bekämpfbar zu machen. Zudem werden an hydraulisch günstigen Positionen im Rohrnetz (Sammelleitungen der Brunnenanlagen, Hochbehälter Ein- und Ausläufe) vorbeugend UV-Anlagen zur Desinfekton der Wässer eingesetzt.

Risiko Ausfall Fernwirktechnik:
Durch die kontinuierliche Erneuerung der Leittechnikkomponenten, des Abschlusses von Wartungsverträgen sowie des Eingangs erwähnten Bereitschaftsdienstes wird das Risiko bei Ausfall der Fernwerktechnik möglichst geringgehalten.Insgesamt sind bis 2024 ca. 400.000 € an Investitionen für die Erneuerung der Mess-Steuer-Regeltechnik geplant.

Risiko Stromausfall:
Im Jahr 2021 wurde ein Notstromkonzept zur Sicherstellung der Wasserversorgung aufgestellt und ein Förderantrag zur Beschaffung von 3 Notstromanlagen gestellt. Ziel ist es durch den Betrieb der Aggregate an 3 Schlüsselstellen die Wasserversorgung aller Anschlussnehmer sicherzustellen. Im Zwischenausbau kann ein Blackout von 48 Stunden überbrückt werden, im Endausbau sind 72 Stunden angestrebt. Das Konzept wurde im Berichtsjahr durch die Anschaffung der entsprechenden Anlagen umgesetzt.

Prozessrisiken und operative Betriebsrisiken Umwelt und Energie

Die Umsatzerlöse und damit die Wirtschaftlichkeit der PV-Anlagen stehen in direktem Verhältnis zur Sonnenscheindauer. Die Berechnung der Wirtschaftlichkeit der PV-Anlagen basiert auf einer Schätzung von Sonnenstunden, die unterhalb der historischen durchschnittlichen Sonnenstunden im Jahr liegt. Dennoch besteht das Risiko, dass eine geringere Sonnenstundenzahl als im langjährigen Mittel zu verzeichnen ist.

Gegegen mögliche Unwetterschäden wurden entsprechende Versicherungen abgeschlossen

Gesamtrisiko

Insgesamt wurden im Berichtsjahr keine den Fortbestand gefährdende Risiken identifiziert. Wir haben die nach unseren Erkenntnissen notwendigen Maßnahmen ergriffen, um potenziell zu erwartende Risiken zu beherrschen.

Wassergewinnung Vierseenland gKU

Bilanzbericht zum 31. Dezember 2022 Blatt 28

IV. Pflichtangaben im Lagebericht nach § 26 KUV Bayern

Der Bestand der zum Kommunalunternehmen gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte hat sich im Geschäftsjahr 2022 nicht verändert (§ 26 Nr. 1 KUV Bay).

Der Bestand, die Leistungsfähigkeit und der Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen des Kommunalunternehmens haben sich im Geschäftsjahr 2022 nicht verändert (§ 26 Abs. 2 KUV Bay).

Das Unternehmen beschäftigte im Geschäftsjahr kein Personal. Dadurch entfällt die Erläuterung zur Zusammensetzung des Personals bzw. des Personalaufwands.

V. Versicherung des gesetzlichen Vertreters

Der Vorstand der Wassergewinnung Vierseenland gKU versichert nach bestem Wissen, dass im Lagebericht der Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage des Kommunalunternehmens so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung des Unternehmens beschrieben sind.

Herrsching, den 14. Juli 2023

Thomas Tinnes
(Vorstand)

Wassergewinnung Vierseenland gKU

Bilanzbericht zum 31. Dezember 2022 Blatt 29

ANLAGEN

ANLAGENSPIEGEL

Wassergewinnung Vierseenland gKU

Herrsching

	Anschaffungs-, Herstellungs-kosten 01.01.2022	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	kumulierte Abschreibungen 31.12.2022	Zuschreibungen Geschäftsjahr	Buchwert 31.12.2022
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
A. Anlagevermögen							
I. Immaterielle Vermögens-gegenstände							
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	216.464,75	0,00	0,00	0,00	44.015,75	0,00	172.449,00
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	216.464,75	0,00	0,00	0,00	44.015,75	0,00	172.449,00
II. Sachanlagen							
1. Grundstücke und grundstücks-gleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	795.073,47	112.940,04	0,00	110.249,66	360.406,16	0,00	657.857,01
2. Grundstücke und grundstücks-gleiche Rechte ohne Bauten	4.650.351,55	0,00	0,00	0,00	29.747,53	0,00	4.620.604,02
3. Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugsanlagen	3.485.700,01	12.926,04	0,00	0,00	2.985.688,42	0,00	512.937,63
4. Verteilungsanlagen	15.078.533,02	362.248,23	144.309,25	0,00	12.231.458,00	0,00	3.065.014,00
5. sonstige Maschinen und maschinelle Anlagen	217.050,57	0,00	0,00	0,00	108.947,57	0,00	108.103,00
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	107.234,47	490,14	0,00	0,00	79.775,61	0,00	27.949,00
7. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	486.448,93	38.056,60	3.781,51	110.249,66-	0,00	0,00	410.474,36
Summe Sachanlagen	24.820.392,02	526.661,05	148.090,76	0,00	15.796.023,29	0,00	9.402.939,02
Übertrag	25.036.856,77	526.661,05	148.090,76	0,00	15.840.039,04	0,00	9.575.388,02

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg
38. Ausgabe vom 27. September 2023
Seite 36
STA Landratsamt Starnberg

ANLAGENSPIEGEL

Wassergewinnung Vierseenland gKU

Herrsching

	Anschaffungs-, Herstellungs-kosten 01.01.2022	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	kumulierte Abschreibungen 31.12.2022	Zuschreibungen Geschäftsjahr	Buchwert 31.12.2022
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Übertrag	25.036.856,77	526.661,05	148.090,76	0,00	15.840.039,04	0,00	9.575.388,02
Summe Anlagevermögen	25.036.856,77	526.661,05	148.090,76	0,00	15.840.039,04	0,00	9.575.388,02

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg
38. Ausgabe vom 27. September 2023
Seite 37
STA Landratsamt Starnberg